

Gesuch
(gemäss § 4 des Gastgewerbegesetzes, GGG)

a) Verlängerungsgesuch für einen bestimmten Anlass (§ 4 Abs. 2 lit. b GGG)

Gesuchsteller
Name und Adresse:

Anlass:

Datum des Anlasses:

Öffnungszeiten
der Festwirtschaft:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

b) Verlängerungsgesuch für eine Freinacht (§ 4 Abs. 2 lit. c GGG)

Gesuchsteller
Betriebsname und Adresse:.....

Anlass:

Datum des Anlasses:

Verlängerung bis:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Stempel

Auszug aus dem Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)

§ 4

- 1 Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.
- 2 Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann
 - a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
 - b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
 - c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.
- 3 An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.
- 4 Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden.

Auszug aus der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV)

§ 4

- 1 Landwirtschaftsbetriebe sowie Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Anlässe mit Wirtstätigkeit ohne Beizug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint.

§ 6

- 2 Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtstätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass zu melden.

§ 20

Das Gesuch für die Bewilligung der Verlängerung der Öffnungszeit für einen bestimmten Anlass muss in der Regel mindestens zwei Werktage im Voraus beim Gemeinderat eingereicht werden.

§ 23

- 1 Es gelten folgende Gebührenansätze:
 - d) Für die Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeit für einen bestimmten Anlass Fr. 30.– bis Fr. 100.–

Beschluss des Gemeinderates vom 10. August 1998

Verlängerungsgesuch für einen bestimmten Anlass

Grundgebühr	CHF	50.00
Für zweiten und jeden folgenden Tag	CHF	25.00

Gesuch für eine Freinacht

Grundgebühr	CHF	30.00
für zweite und jede folgende Freinacht je	CHF	15.00

Gesuch
(gemäss § 4 des Gastgewerbegesetzes, GGG)

a) Verlängerungsgesuch für einen bestimmten Anlass (§ 4 Abs. 2 lit. b GGG)

Gesuchsteller
Name und Adresse:

Anlass:

Datum des Anlasses:

Öffnungszeiten
der Festwirtschaft:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

b) Verlängerungsgesuch für eine Freinacht (§ 4 Abs. 2 lit. c GGG)

Gesuchsteller
Betriebsname und Adresse:.....

Anlass:

Datum des Anlasses:

Verlängerung bis:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Stempel

**Auszug aus dem Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken
(Gastgewerbegesetz, GGG)**

§ 4

- 1 Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.
- 2 Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann
 - a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
 - b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
 - c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.
- 3 An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.
- 4 Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden.

**Auszug aus der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken
(Gastgewerbeverordnung, GGV)**

§ 4

- 1 Landwirtschaftsbetriebe sowie Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Anlässe mit Wirtstätigkeit ohne Beizug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint.

§ 6

- 2 Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtstätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass zu melden.

§ 20

Das Gesuch für die Bewilligung der Verlängerung der Öffnungszeit für einen bestimmten Anlass muss in der Regel mindestens zwei Werktage im Voraus beim Gemeinderat eingereicht werden.

§ 23

- 1 Es gelten folgende Gebührenansätze:
 - d) Für die Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeit für einen bestimmten Anlass Fr. 30.– bis Fr. 100.–

Beschluss des Gemeinderates vom 10. August 1998

Verlängerungsgesuch für einen bestimmten Anlass		Gesuch für eine Freinacht	
Grundgebühr	CHF 50.00	Grundgebühr	CHF 30.00
Für zweiten und jeden folgenden Tag	CHF 25.00	für zweite und jede folgende Freinacht je	CHF 15.00

Gesuch
(gemäss § 4 des Gastgewerbegesetzes, GGG)

a) Verlängerungsgesuch für einen bestimmten Anlass (§ 4 Abs. 2 lit. b GGG)

Gesuchsteller
Name und Adresse:

Anlass:

Datum des Anlasses:

Öffnungszeiten
der Festwirtschaft:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

b) Verlängerungsgesuch für eine Freinacht (§ 4 Abs. 2 lit. c GGG)

Gesuchsteller
Betriebsname und Adresse:.....

Anlass:

Datum des Anlasses:

Verlängerung bis:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Stempel

**Auszug aus dem Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken
(Gastgewerbegesetz, GGG)**

§ 4

- 1 Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.
- 2 Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann
 - a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
 - b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
 - c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.
- 3 An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.
- 4 Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden.

**Auszug aus der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken
(Gastgewerbeverordnung, GGV)**

§ 4

- 1 Landwirtschaftsbetriebe sowie Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Anlässe mit Wirtstätigkeit ohne Beizug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint.

§ 6

- 2 Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtstätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass zu melden.

§ 20

Das Gesuch für die Bewilligung der Verlängerung der Öffnungszeit für einen bestimmten Anlass muss in der Regel mindestens zwei Werktage im Voraus beim Gemeinderat eingereicht werden.

§ 23

- 1 Es gelten folgende Gebührenansätze:
 - d) Für die Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeit für einen bestimmten Anlass Fr. 30.– bis Fr. 100.–

Beschluss des Gemeinderates vom 10. August 1998

Verlängerungsgesuch für einen bestimmten Anlass		Gesuch für eine Freinacht	
Grundgebühr	CHF 50.00	Grundgebühr	CHF 30.00
Für zweiten und jeden folgenden Tag	CHF 25.00	für zweite und jede folgende Freinacht je	CHF 15.00

Gesuch
(gemäss § 4 des Gastgewerbegesetzes, GGG)

a) Verlängerungsgesuch für einen bestimmten Anlass (§ 4 Abs. 2 lit. b GGG)

Gesuchsteller
Name und Adresse:

Anlass:

Datum des Anlasses:

Öffnungszeiten
der Festwirtschaft:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

b) Verlängerungsgesuch für eine Freinacht (§ 4 Abs. 2 lit. c GGG)

Gesuchsteller
Betriebsname und Adresse:.....

Anlass:

Datum des Anlasses:

Verlängerung bis:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Stempel

**Auszug aus dem Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken
(Gastgewerbegesetz, GGG)**

§ 4

- 1 Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.
- 2 Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann
 - a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
 - b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
 - c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.
- 3 An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.
- 4 Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden.

**Auszug aus der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken
(Gastgewerbeverordnung, GGV)**

§ 4

- 1 Landwirtschaftsbetriebe sowie Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Anlässe mit Wirtstätigkeit ohne Beizug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint.

§ 6

- 2 Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtstätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass zu melden.

§ 20

Das Gesuch für die Bewilligung der Verlängerung der Öffnungszeit für einen bestimmten Anlass muss in der Regel mindestens zwei Werktage im Voraus beim Gemeinderat eingereicht werden.

§ 23

- 1 Es gelten folgende Gebührenansätze:
 - d) Für die Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeit für einen bestimmten Anlass Fr. 30.– bis Fr. 100.–

Beschluss des Gemeinderates vom 10. August 1998

Verlängerungsgesuch für einen bestimmten Anlass		Gesuch für eine Freinacht	
Grundgebühr	CHF 50.00	Grundgebühr	CHF 30.00
Für zweiten und jeden folgenden Tag	CHF 25.00	für zweite und jede folgende Freinacht je	CHF 15.00

Gesuch
(gemäss § 4 des Gastgewerbegesetzes, GGG)

a) Verlängerungsgesuch für einen bestimmten Anlass (§ 4 Abs. 2 lit. b GGG)

Gesuchsteller
Name und Adresse:

Anlass:

Datum des Anlasses:

Öffnungszeiten
der Festwirtschaft:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

b) Verlängerungsgesuch für eine Freinacht (§ 4 Abs. 2 lit. c GGG)

Gesuchsteller
Betriebsname und Adresse:.....

Anlass:

Datum des Anlasses:

Verlängerung bis:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Stempel

**Auszug aus dem Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken
(Gastgewerbegesetz, GGG)**

§ 4

- 1 Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.
- 2 Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann
 - a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
 - b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
 - c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.
- 3 An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.
- 4 Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden.

**Auszug aus der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken
(Gastgewerbeverordnung, GGV)**

§ 4

- 1 Landwirtschaftsbetriebe sowie Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Anlässe mit Wirtstätigkeit ohne Beizug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint.

§ 6

- 2 Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtstätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass zu melden.

§ 20

Das Gesuch für die Bewilligung der Verlängerung der Öffnungszeit für einen bestimmten Anlass muss in der Regel mindestens zwei Werktage im Voraus beim Gemeinderat eingereicht werden.

§ 23

- 1 Es gelten folgende Gebührenansätze:
 - d) Für die Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeit für einen bestimmten Anlass Fr. 30.– bis Fr. 100.–

Beschluss des Gemeinderates vom 10. August 1998

Verlängerungsgesuch für einen bestimmten Anlass		Gesuch für eine Freinacht	
Grundgebühr	CHF 50.00	Grundgebühr	CHF 30.00
Für zweiten und jeden folgenden Tag	CHF 25.00	für zweite und jede folgende Freinacht je	CHF 15.00

Gesuch
(gemäss § 4 des Gastgewerbegesetzes, GGG)

a) Verlängerungsgesuch für einen bestimmten Anlass (§ 4 Abs. 2 lit. b GGG)

Gesuchsteller
Name und Adresse:

Anlass:

Datum des Anlasses:

Öffnungszeiten
der Festwirtschaft:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

b) Verlängerungsgesuch für eine Freinacht (§ 4 Abs. 2 lit. c GGG)

Gesuchsteller
Betriebsname und Adresse:.....

Anlass:

Datum des Anlasses:

Verlängerung bis:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Stempel

**Auszug aus dem Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken
(Gastgewerbegesetz, GGG)**

§ 4

- 1 Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.
- 2 Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann
 - a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
 - b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
 - c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.
- 3 An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.
- 4 Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden.

**Auszug aus der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken
(Gastgewerbeverordnung, GGV)**

§ 4

- 1 Landwirtschaftsbetriebe sowie Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Anlässe mit Wirtstätigkeit ohne Bezug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint.

§ 6

- 2 Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtstätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass zu melden.

§ 20

Das Gesuch für die Bewilligung der Verlängerung der Öffnungszeit für einen bestimmten Anlass muss in der Regel mindestens zwei Werktage im Voraus beim Gemeinderat eingereicht werden.

§ 23

- 1 Es gelten folgende Gebührenansätze:
 - d) Für die Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeit für einen bestimmten Anlass Fr. 30.– bis Fr. 100.–

Beschluss des Gemeinderates vom 10. August 1998

Verlängerungsgesuch für einen bestimmten Anlass		Gesuch für eine Freinacht	
Grundgebühr	CHF 50.00	Grundgebühr	CHF 30.00
Für zweiten und jeden folgenden Tag	CHF 25.00	für zweite und jede folgende Freinacht je	CHF 15.00

Gesuch
(gemäss § 4 des Gastgewerbegesetzes, GGG)

a) Verlängerungsgesuch für einen bestimmten Anlass (§ 4 Abs. 2 lit. b GGG)

Gesuchsteller
Name und Adresse:

Anlass:

Datum des Anlasses:

Öffnungszeiten
der Festwirtschaft:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

b) Verlängerungsgesuch für eine Freinacht (§ 4 Abs. 2 lit. c GGG)

Gesuchsteller
Betriebsname und Adresse:.....

Anlass:

Datum des Anlasses:

Verlängerung bis:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Stempel

**Auszug aus dem Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken
(Gastgewerbegesetz, GGG)**

§ 4

- 1 Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.
- 2 Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann
 - a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
 - b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
 - c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.
- 3 An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.
- 4 Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden.

**Auszug aus der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken
(Gastgewerbeverordnung, GGV)**

§ 4

- 1 Landwirtschaftsbetriebe sowie Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Anlässe mit Wirtstätigkeit ohne Bezug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint.

§ 6

- 2 Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtstätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass zu melden.

§ 20

Das Gesuch für die Bewilligung der Verlängerung der Öffnungszeit für einen bestimmten Anlass muss in der Regel mindestens zwei Werktage im Voraus beim Gemeinderat eingereicht werden.

§ 23

- 1 Es gelten folgende Gebührenansätze:
 - d) Für die Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeit für einen bestimmten Anlass Fr. 30.– bis Fr. 100.–

Beschluss des Gemeinderates vom 10. August 1998

Verlängerungsgesuch für einen bestimmten Anlass		Gesuch für eine Freinacht	
Grundgebühr	CHF 50.00	Grundgebühr	CHF 30.00
Für zweiten und jeden folgenden Tag	CHF 25.00	für zweite und jede folgende Freinacht je	CHF 15.00

Gesuch
(gemäss § 4 des Gastgewerbegesetzes, GGG)

a) Verlängerungsgesuch für einen bestimmten Anlass (§ 4 Abs. 2 lit. b GGG)

Gesuchsteller
Name und Adresse:

Anlass:

Datum des Anlasses:

Öffnungszeiten
der Festwirtschaft:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

b) Verlängerungsgesuch für eine Freinacht (§ 4 Abs. 2 lit. c GGG)

Gesuchsteller
Betriebsname und Adresse:.....

Anlass:

Datum des Anlasses:

Verlängerung bis:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Stempel

**Auszug aus dem Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken
(Gastgewerbegesetz, GGG)**

§ 4

- 1 Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.
- 2 Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann
 - a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
 - b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
 - c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.
- 3 An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.
- 4 Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden.

**Auszug aus der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken
(Gastgewerbeverordnung, GGV)**

§ 4

- 1 Landwirtschaftsbetriebe sowie Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Anlässe mit Wirtstätigkeit ohne Beizug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint.

§ 6

- 2 Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtstätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass zu melden.

§ 20

Das Gesuch für die Bewilligung der Verlängerung der Öffnungszeit für einen bestimmten Anlass muss in der Regel mindestens zwei Werktage im Voraus beim Gemeinderat eingereicht werden.

§ 23

- 1 Es gelten folgende Gebührenansätze:
 - d) Für die Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeit für einen bestimmten Anlass Fr. 30.– bis Fr. 100.–

Beschluss des Gemeinderates vom 10. August 1998

Verlängerungsgesuch für einen bestimmten Anlass		Gesuch für eine Freinacht	
Grundgebühr	CHF 50.00	Grundgebühr	CHF 30.00
Für zweiten und jeden folgenden Tag	CHF 25.00	für zweite und jede folgende Freinacht je	CHF 15.00

Gesuch
(gemäss § 4 des Gastgewerbegesetzes, GGG)

a) Verlängerungsgesuch für einen bestimmten Anlass (§ 4 Abs. 2 lit. b GGG)

Gesuchsteller
Name und Adresse:

Anlass:

Datum des Anlasses:

Öffnungszeiten
der Festwirtschaft:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

b) Verlängerungsgesuch für eine Freinacht (§ 4 Abs. 2 lit. c GGG)

Gesuchsteller
Betriebsname und Adresse:.....

Anlass:

Datum des Anlasses:

Verlängerung bis:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Stempel

**Auszug aus dem Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken
(Gastgewerbegesetz, GGG)**

§ 4

- 1 Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.
- 2 Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann
 - a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
 - b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
 - c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.
- 3 An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.
- 4 Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden.

**Auszug aus der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken
(Gastgewerbeverordnung, GGV)**

§ 4

- 1 Landwirtschaftsbetriebe sowie Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Anlässe mit Wirtstätigkeit ohne Bezug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint.

§ 6

- 2 Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtstätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass zu melden.

§ 20

Das Gesuch für die Bewilligung der Verlängerung der Öffnungszeit für einen bestimmten Anlass muss in der Regel mindestens zwei Werktage im Voraus beim Gemeinderat eingereicht werden.

§ 23

- 1 Es gelten folgende Gebührenansätze:
 - d) Für die Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeit für einen bestimmten Anlass Fr. 30.– bis Fr. 100.–

Beschluss des Gemeinderates vom 10. August 1998

Verlängerungsgesuch für einen bestimmten Anlass		Gesuch für eine Freinacht	
Grundgebühr	CHF 50.00	Grundgebühr	CHF 30.00
Für zweiten und jeden folgenden Tag	CHF 25.00	für zweite und jede folgende Freinacht je	CHF 15.00

Gesuch
(gemäss § 4 des Gastgewerbegesetzes, GGG)

a) Verlängerungsgesuch für einen bestimmten Anlass (§ 4 Abs. 2 lit. b GGG)

Gesuchsteller
Name und Adresse:

Anlass:

Datum des Anlasses:

Öffnungszeiten
der Festwirtschaft:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

b) Verlängerungsgesuch für eine Freinacht (§ 4 Abs. 2 lit. c GGG)

Gesuchsteller
Betriebsname und Adresse:.....

Anlass:

Datum des Anlasses:

Verlängerung bis:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Stempel

**Auszug aus dem Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken
(Gastgewerbegesetz, GGG)**

§ 4

- 1 Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.
- 2 Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann
 - a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
 - b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
 - c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.
- 3 An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.
- 4 Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden.

**Auszug aus der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken
(Gastgewerbeverordnung, GGV)**

§ 4

- 1 Landwirtschaftsbetriebe sowie Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Anlässe mit Wirtstätigkeit ohne Bezug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint.

§ 6

- 2 Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtstätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass zu melden.

§ 20

Das Gesuch für die Bewilligung der Verlängerung der Öffnungszeit für einen bestimmten Anlass muss in der Regel mindestens zwei Werktage im Voraus beim Gemeinderat eingereicht werden.

§ 23

- 1 Es gelten folgende Gebührenansätze:
 - d) Für die Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeit für einen bestimmten Anlass Fr. 30.– bis Fr. 100.–

Beschluss des Gemeinderates vom 10. August 1998

Verlängerungsgesuch für einen bestimmten Anlass		Gesuch für eine Freinacht	
Grundgebühr	CHF 50.00	Grundgebühr	CHF 30.00
Für zweiten und jeden folgenden Tag	CHF 25.00	für zweite und jede folgende Freinacht je	CHF 15.00